

weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, anzuwenden.

§ 6

(1) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für Erzeugnisse der folgenden Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik (Teil I, Neudruck Januar

1967). 124 — Erzeugnisse der Gießereien.

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung finden keine Anwendung für Konsumgüter und für solche Gußerzeugnisse, die sowohl für die Bevölkerung als auch für industrielle Abnehmer produziert werden.

(3) Die Vorschriften dieser Anordnung finden für die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft keine Anwendung, wenn in Rechtsvorschriften festgelegt ist, daß die Industriepreise der Industriepreisreform gegenüber der Landwirtschaft nicht zu berechnen sind.

§ 7

(1) Neu- und weiterentwickelte Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe im Sinne dieser Anordnung sind neu- und weiterentwickelte Fertigungsverfahren, die zu einer Verbesserung der Qualität der Gußerzeugnisse führen und vom Generaldirektor der VVB Gießereien als solche bestimmt werden. Die Industrieabgabepreise, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, sind von den Betrieben bestätigen zu lassen.

(2) Veraltete Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe für Gußerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe, die von dem Generaldirektor der VVB Gießereien als veraltet erklärt worden sind.

(3) Die bestätigten neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe für Gußerzeugnisse sind durch den Generaldirektor der VVB Gießereien den Betrieben des Industriezweiges Gießereien und den Hauptabnehmern bekanntzugeben.

III.

Ausarbeitung und Vereinbarung des Preislimits

§ 8

(1) Der Betrieb hat grundsätzlich ein Preislimit für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, im Stadium der Entwicklung, spätestens bis zum Zeitpunkt der Einführung der Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe, auszuarbeiten und mit den Abnehmern gemäß § 2 vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung des Preislimits für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden,

— die technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Weltmaßstab auszuwerten und als Maßstab für die vorgesehene Entwicklung anzulegen

— von den voraussichtlichen Kosten auf der Grundlage fortschrittlicher Normative, hochproduktiver Verfahren und Technologien unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen nach Beendigung der Versuche und nach Vorliegen produktionsreifer Verfahren bzw. Werkstoffe auszugehen

— die perspektivischen Realisierungsbedingungen unter Auswertung von Analysen und Prognosen über

die Entwicklung auf den Außen- und Binnenmärkten sowie den voraussichtlichen ökonomischen Nutzen im Inland und die voraussichtliche höhere Exportrentabilität im Außenhandel einzuschätzen und zu berücksichtigen.

(3) Der Betrieb hat zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Preislimits für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, vorgenommene Einschätzung über den ökonomischen Nutzeffekt in den nachfolgenden Arbeitsstufen zu präzisieren.

§ 9

Die Abnehmer im Inland und die Organe des Außenhandels haben bei der Vereinbarung des Preislimits auf den Herstellerbetrieb einzuwirken, daß der Nutzeffekt bzw. die Exportrentabilität der Gußerzeugnisse gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen erhöht wird.

§ 10

(1) Der Betrieb darf bei der Ausarbeitung des Industriepreises das vereinbarte Preislimit nur dann überschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter verbessert werden und
- ein höherer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

Die Überschreitung des Preislimits ist vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Betrieb muß bei der Ausarbeitung der Industriepreise das Preislimit unterschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht werden oder
- ein niedriger als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

IV.

Ausarbeitung und Bestätigung des Industriepreises

§ 11

Der Betrieb hat den Industriepreis für ein Gußerzeugnis, das nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt wird, auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen und dieser Anordnung auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung des Industriepreises hat der Betrieb auszugehen von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- der wirtschaftlichsten Technologie (Zeitnormative)
- der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
- der Erreichung der optimalen Qualität des Gußerzeugnisses.

§ 12

(1) Bei der Ausarbeitung des Industriepreises durch den Betrieb kann zusätzlich zum kalkulationsfähigen Gewinn ein Anteil am ökonomischen Nutzen (zusätzlicher Gewinn) berücksichtigt werden, wenn die Bedingungen gemäß §§ 15 bis 18 erfüllt sind. Das vertraglich vereinbarte Preislimit darf durch den Industriepreis grundsätzlich nicht überschritten werden. Der zusätzliche Gewinn ist bei der Preiskalkulation gesondert auszuweisen.

(2) Ist ein Gußerzeugnis, das nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt wird, sowohl für den Export als auch für den Inlandabsatz bestimmt, wird bei der Ermittlung